

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/12 BH

L 10 P 54/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 P 177/08 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -Pflegekasse-,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

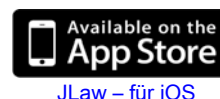
Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. September
2012 - L 10 P 54/12 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Pflegegeld nach der Pflegestufe I ab Dezember 2007. Die Klage war nach Beweisaufnahme erfolglos, weil der tägliche Grundpflegebedarf nicht den Mindestzeitwert von "mehr als 45 Minuten" (§ 15 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB XI) erreichte (*Urteil des SG vom 9.3.2010*). In der Zeit vom 28.5.2010 bis zum 15.2.2012 stand dem Kläger ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis "Vertretung bei Behörden und Ämtern, Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge mit Unterbringung" zur Seite. Der Betreuer nahm die Berufung des Klägers vom 29.3.2010 gegen das erstinstanzliche Urteil durch Schreiben vom 17.4.2011 zurück (L 10 P 38/10). Den Wiederaufnahmeantrag des Klägers vom 10.10.2011 hat der Betreuer mit Schreiben vom 11.11.2011 für erledigt erklärt (L 10 P 127/11). Auf den Antrag des Klägers vom 21.3.2012, das Berufungsverfahren fortzuführen, hat das LSG festgestellt, dass die Berufungsverfahren L 10 P 38/10 und L 10 P 127/11 erledigt sind (*Beschluss vom 26.9.2012*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG möchte der Kläger Beschwerde einlegen. Dazu beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Es kann offenbleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 1) Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).

5



2) Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.

- 6 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der Betreuer hat im Rahmen seiner durch den Aufgabenkreis bestimmten gerichtlichen Vertretungsmacht (§ 1902 BGB) gehandelt, als er die Berufung des Klägers zurücknahm und den Wiederaufnahmeantrag für erledigt erklärte. Ungeklärte - und zugleich entscheidungserhebliche - Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Befugnissen eines wirksam bestellten Betreuers sind hier nicht ersichtlich.
- 7 b) Der Berufungsbeschluss weicht auch nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 c) Das Berufungsverfahren weist ferner keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Der vom LSG zugrunde gelegte Berufungsantrag des Klägers entspricht dem aus seinem schriftlichen Vorbringen zu entnehmenden Begehren und ist verfahrensrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 153 Abs 1 iVm § 106 Abs 1 SGG). Auch das vom LSG gewählte Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG weist keinen Verfahrensmangel auf.
- 9 3. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass das Schreiben des Klägers vom 21.3.2012 nach den gesamten Umständen des Falles auch als Antrag auf Einleitung eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X anzusehen sein könnte.
- 10 4. Eine Kostenentscheidung hat in einem PKH-Verfahren nicht zu ergehen.

